

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 187/3
- Weckhoven, Friedr.-v.-d.-Schulenburgstr. -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 03.10.1981 Es gilt die BauNVO 1977

Die in § 3 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden aufgrund § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Gem. § 3 (4) BauNVO sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Gem. § 21 a (2) BauNVO ist der Flächenanteil der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsgaragen der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO hinzuzurechnen.

Die Gemeinschaftsgaragen sind den Grundstücken Friedrich-von-der-Schulenburg Straße Nrn. 7 - 35 zugeordnet.

Für die gem. § 9 (1) 25 BBauG festgesetzten Anpflanzungen sind hochwachsende, einheimische Laubbäume vorgeschrieben.

Hinweis:

Das Plangebiet liegt im Bereich der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Neuss - Weckhoven / Norf.